

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 29.12.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 29. Dezbr. 1912.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912, betreffend die Errichtung eines staatlichen Eichamts in Delmenhorst.
- N^o 79. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1912 zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung eines staatlichen Eichamts in Delmenhorst.
Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird gemäß § 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349 ff.) zum 1. Januar 1913 in der Stadt Delmenhorst ein staatliches Eichamt errichtet, welches die Bezirke der Stadt und des Amts Delmenhorst sowie des Amts Wildeshausen mit Ausnahme der Gemeinden Großenfneten und Huntlosen umfaßt.

Die Befugnis des Eichamts erstreckt sich auf die Eichung von

- a) Längen- und Dickenmaßen,
- b) Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,
- c) Fäßfern,



- d) Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände,
- e) Handelsgewichten,
- f) Handelswagen aller Gattungen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, wird dahin abgeändert, daß mit dem 1. Januar 1913 aus dem Bezirk des Eichamts Oldenburg die Stadt und das Amt Delmenhorst und aus den Bezirken des Eichamts Cloppenburg und des Faßeichamts Lönningen das Amt Wildeshausen mit Ausnahme der Gemeinden Großenkneten und Huntlosen ausscheiden.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Lohse.

N^o. 79.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 28. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 des Artikels 1 des Zivilstaatsdienergesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Das Staatsministerium ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf solche Personen für entsprechend anwendbar zu erklären, die, ohne Zivilstaatsdiener zu sein, in staatlichen Dienststellen als Beamte beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen über die unwiderrufliche Anstellung (Abschnitt II, Ziffer 4), über Titel (Abschnitt III), über die Stellung zur Disposition (Abschnitt XVII) und über die Versetzung in den Ruhestand (Abschnitt XVIII).

Diese Beamten haben, soweit auf sie die Voraussetzungen des § 1226 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zutreffen, im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anwartschaft auf Rente im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente. Hierauf sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewährung, die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit der Renten anzuwenden.

Daneben kann diesen Beamten, soweit sie Angestellte im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind, Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse gewährt werden, die vom Bundesrate nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzt ist. Hierauf sind die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte über die Gewährung, die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrente anzuwenden.

Die Zahlung erfolgt aus derjenigen Kasse, aus der das Gehalt oder die Vergütung gezahlt ist.

Artikel II.

Soweit nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anwartschaft bereits erworben war, bleibt sie erhalten.

Artikel III.

Soweit die Personen, auf die Artikel I angewandt wird, zur Zeit der Anwendungserklärung versichert sind, kann der Staat die Versicherung für seine Rechnung fortsetzen. Die demnächst infolge der fortgesetzten Versicherung fälligen Renten werden dem Berechtigten auf die Bezüge nach Artikel I Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes angerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Lohse.